



**Antrag auf Altersteilzeitarbeit nach FlexAZR  
(ABD Teil D 6a, in der jeweils geltenden Fassung)**

für Angestellte des Schulwerks der Diözese Augsburg

an Gymnasien, Realschulen, Fachakademien, Beruflichen Schulen sowie an den Grund- und Mittelschulen.

**Über die Schulleitung**

An das

Schulwerk der Diözese Augsburg

Böheimstr. 8, 86153 Augsburg

---

Name, Vorname, Geburtsdatum **Antragsteller/in**<sub>1)</sub>

---

Anschrift **Antragsteller/in**

---

Schule (n), Beschäftigung **in den letzten 5 Jahren**<sub>1)</sub>

---

Durchschnittliche Arbeitszeit in den **letzten 24 Monaten**<sub>2)</sub>

Ich beantrage hiermit Altersteilzeitarbeit bis zum Beginn des Ruhestands im

Teilzeitmodell<sub>3)</sub> wie folgt: \_\_\_\_\_

Blockmodell<sub>4)</sub>

Die Arbeitsphase soll beginnen ab \_\_\_\_\_

Die Freistellungsphase soll beginnen ab \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum<sub>5)</sub>

---

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

## Stellungnahme der Schulleitung

- Der beantragten Altersteilzeitarbeit stehen keine dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe entgegen.
- Der beantragten Altersteilzeit stehen die auf beiliegendem Schreiben genannten dienstlichen bzw. betrieblichen Belange entgegen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schulleitung

### Hinweise:

- 1) Das Schulwerk prüft nach Antragstellung, ob die rechtlichen Voraussetzungen (Quote/Stichtag) vorliegen. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss – neben anderen Voraussetzungen – insbesondere das 60. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben, § 5 Abs 1 ABD Teil D, 6a . Das Schulwerk kann trotzdem die Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit ablehnen, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen, § 4 Abs 3 2 ABD Teil D, 6a.
- 2) §§ 6 Abs 2, Satz 2 ABD Teil D, 6a iVm § 6 Abs 2 Satz 2 AltTZG: Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.
- 3) Das Teilzeitmodell bedeutet eine durchgehend zu leistende Arbeit. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis darf jedoch die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten, § 6 Abs 1 ABD Teil D, 6a. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, § 5 Abs 2 Teil D, 6a.
- 4) Beim Blockmodell wird die zu leistende Arbeit in der ersten Hälfte geleistet, in der zweiten Hälfte erfolgt die Freistellung unter EFZ nach §§ 4 und 5 ABD Teil D, 6). Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis darf jedoch die Dauer von fünf Jahren ebenfalls nicht überschreiten, § 6 Abs 1 ABD Teil D, 6a.
- 5) die Altersteilzeit ist spätestens 3 Monate vor dem geplanten Beginn schriftlich zu beantragen, § 5 Abs. III 2 ABD Teil D, 6a